

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2016 526 vom 15. März 2017

BE Verwaltungsgericht, 2017-03-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2016_526

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2016 526 du 15 mars 2017

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2016 526 del 15 marzo 2017

Regeste

Klage vom 2. Juni 2016

Erwägungen

E. 1.1

Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind nach Art. 53b BVG vermögensweise erfüllt, wenn a) eine erhebliche Verminderung der Belegschaft erfolgt; b) eine Unternehmung restrukturiert wird; c) der Anschlussvertrag aufgelöst wird.

E. 1.2

Eine Verminderung der Belegschaft ist dann erheblich, wenn sie mindestens 10% beträgt und eine Reduktion der individuell gebundenen Mittel von mindestens 10% zur Folge hat.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 15. März 2017, BV/16/526, Seite 15

E. 1.3

Eine Restrukturierung liegt vor, wenn bisherige Tätigkeitsbereiche des Unternehmens zusammengelegt, eingestellt, verkauft, ausgelagert oder auf andere Weise verändert werden und dies eine Verminderung der Belegschaft von mindestens 5% und eine Reduktion der individuell gebundenen Mittel von mindestens 5% zur Folge hat.

E. 1.4

Massgebend ist der Abbau der Belegschaft oder eine Restrukturierung bzw. die Reduktion der gebundenen Mittel, welche sich innert eines Zeitraums von 12 Monaten nach einem entsprechenden Beschluss der zuständigen Organe der Stifterfirma bzw. des angeschlossenen Unternehmens realisieren. Sieht der Abbauplan selbst eine längere oder kürzere Periode vor, ist diese Frist massgebend. Abs. 1.1 der Bestimmung entspricht somit Art. 53b Abs. 1 lit. a-c BVG, wobei sich die gesetzlich geregelten Teilliquidationstatbestände abschliessend und alternativ verstehen (Entscheid des BGer vom 20. September 2016, 9C_53/2016, E. 7.2).

E. 2

Aufl. 2012, N. 1589). Dabei geht nach der Rechtsprechung der Grundsatz der Gesetzmässigkeit der Verwaltung in der Regel der Rücksicht auf die gleichmässige Rechtsanwendung vor. Der Umstand, dass das Gesetz in andern Fällen nicht oder nicht richtig angewendet worden ist, gibt dem Bürger und der Bürgerin grundsätzlich keinen Anspruch darauf, ebenfalls abweichend vom Gesetz behandelt zu werden. Das gilt jedoch nur, wenn lediglich in einem einzigen oder in einigen wenigen Fällen eine abweichende Behandlung dargetan ist. Wenn dagegen die Behörden die Aufgabe der in andern Fällen

geübten, gesetzwidrigen Praxis ablehnen, können der Bürger oder die Bürgerin verlangen, dass die gesetzwidrige Begünstigung, die Dritten zuteil wird, auch ihnen gewährt werde (BGE 131 V 9 E. 3.7 S. 20). Mit andern Worten kann auch im Rahmen der beruflichen Vorsorge eine Gleichbehandlung im Unrecht nur dann verlangt werden, wenn die Behörde nicht nur in einem oder in einigen Fällen, sondern in ständiger Praxis vom Gesetz abweicht und zu erkennen gibt, dass sie auch in Zukunft nicht gesetzeskonform entscheiden werde (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; heute Bundesgericht [BGR] vom 17. August 2005, B 61/02 E. 5.2).

E. 2.1

Nach Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 (Freizügigkeitsgesetz, FZG [SR 831.42]) haben Versicherte, welche die Vorsorgeeinrichtung verlassen, bevor ein Vorsorgefall eintritt (Freizügigkeitsfall), Anspruch auf eine Austrittsleistung. Diese wird mit dem Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung fällig (Art. 2 Abs. 3 erster Satz FZG). Die Austrittsleistung berechnet sich grundsätzlich nach Art. 15 f. FZG. Art. 17 und 18 FZG legen Mindestansprüche der Versicherten fest. Registrierte Vorsorgeeinrichtungen haben den austretenden Versicherten mindestens das Altersguthaben nach Art. 15 BVG mitzugeben (Art. 18 FZG). Im Freizügigkeitsfall dürfen Vorsorgeeinrichtungen keine versicherungstechnischen Fehlbeträge von der Austrittsleistung abziehen (Art. 19 Abs. 1 FZG).

E. 2.2

Steht der Anspruch auf eine Austrittsleistung im Zusammenhang mit einem (Teil-)Liquidationstatbestand, so wird sie erst fällig, wenn ein verbindlicher Verteilungsplan resp. eine verbindliche Zuweisung des Fehlbetrags vorliegt (BGE 141 V 597). Nach Art. 53b Abs. 1 zweiter Satz BVG sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation vermutungsweise erfüllt, wenn eine erhebliche Verminderung der Belegschaft erfolgt (lit. a); eine Unternehmung restrukturiert wird (lit. b); der Anschlussvertrag aufgelöst wird (lit. c). Die Vorsorgeeinrichtungen regeln in ihren Reglementen die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation (Art. 53d Abs. 1 erster Satz BVG). Diese müssen von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden (Abs. 2). Bei der Aufhebung von Vorsorgeeinrichtungen (Gesamtliquidation) entscheidet die Aufsichtsbehörde, ob die Voraussetzungen und das Verfahren erfüllt sind, und genehmigt den Verteilungsplan (Art. 53c BVG).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 15. März 2017, BV/16/526, Seite 11 Die Bestimmungen für die Teil- und die Gesamtliquidation gelten auch in der weitergehenden beruflichen Vorsorge (vgl. UELI KIESER in SCHNEIDER, GEISER, GÄCHTER [Hrsg.], Handkommentar zum BVG und FZG, 2010, [nachfolgend: Handkommentar], Art. 53b BVG N. 6).

E. 2.3

Sowohl in der obligatorischen wie auch in der weitergehenden beruflichen Vorsorge gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung, welcher eingehalten ist, wenn für alle Versicherten eines Kollektivs die gleichen reglementarischen Bedingungen im Vorsorgeplan gelten (Art. 1 Abs. 3 BVG i.V.m. Art. 1 f der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 [BVV 2; SR 831.441.1]; BGE 132 V 149 E. 5.2.5 S. 154; vgl. HANS-ULRICH STAUFFER, Berufliche Vorsorge,

E. 3

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 15. März 2017, BV/16/526, Seite 12

E. 3.1

Es ist unbestritten, dass die Klägerin über ihren damaligen Arbeitgeber, die C. _____ GmbH, bei der Beklagten bis zu ihrem Austritt per 31. Januar 2012 (act. IIA 1; IID 6) berufsvorsorgeversichert war. Sodann besteht unter den Parteien Einigkeit, dass die Klägerin grundsätzlich Anspruch auf Ausrichtung einer Austrittsleistung hat, womit die entsprechende Freizügigkeitsleistung per 31. Januar 2012 potentiell fällig war (vgl. E. 2.1 vorne) – dies unabhängig davon, ob die Beklagte rechtzeitig über den Austritt oder die Auszahlungsadresse für die Ausrichtung der Austrittsleistung (Art. 4 Abs. 1 FZG i.V.m. Art. 1 Abs. 2 der Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 3. Oktober 1994 [FZV; SR 831.425]) informiert wurde, ist dieser Aspekt doch allein bei den Verzinsungsfolgen von Bedeutung (vgl. Handkommentar, HERMANN WALSER, a.a.O, Art. 2 FZG N. 7). Weiter stimmen die Parteien darin überein, dass sich der Freizügigkeitsanspruch per 31. Januar 2012 auf Fr. 129'928.40 belief, was zugleich dem Freizügigkeitsanspruch nach Art. 17 FZG entspricht (act. IID 6; Eingabe der Beklagten vom 19. September 2016, S. 2, Ziffer 2; Replik vom 23. Dezember 2016, S. 6, Ziffer 13). Sodann steht fest, dass sich die Beklagte seit dem 6. November 2015 in (Gesamt)-Liquidation befindet (vgl. SHAB Nr. 250 vom 24. Dezember 2015; www.zefix.ch), per Stichtag (31. Dezember 2015) eine Unterdeckung von 25% aufwies (act. IIB S. 1 S. 18) und ein Verteilungsplan für die Zuweisung der Fehlbeträge (vgl. Art. 53d Abs. 4 BVG) noch nicht vorliegt.

E. 3.2

Was den streitgegenständlichen Anspruch auf Ausrichtung der Freizügigkeitsleistung betrifft, ist mit Blick auf die nachfolgenden Erwägungen rechtlich nicht von Belang, ob und wenn ja inwieweit der Vorwurf der Beklagten, die Unterdeckung rühre (auch) von der (früheren) Tätigkeit der Klägerin im Stiftungsrat her (vgl. Klageantwort, S. 4 f., Ziffer 13), zutrifft, zumal die Beklagte ohnehin den Verzicht auf eine Verrechnung allfälliger Schadenersatzansprüche mit der Austrittsleistung der Klägerin erklärte (vgl. S. 8, Ziffer 21; ferner BGE 132 V 127 Regeste b). Streitig ist indessen, ob der Anspruch auf die Austrittsleistung im Zusammenhang mit einem (Teil-) Liquidationstatbestand steht – worauf sich die Beklagte beruft – oder aber auf einem „gewöhnlichen“ Freizügigkeitsfall nach Art. 2 Abs. 1 FZG beruht, was die Klägerin behauptet. Im letzteren Fall wird die

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 15. März 2017, BV/16/526, Seite 13

Austrittsleistung unmittelbar mit dem Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung fällig (vgl. E. 3.1 vorne); im ersteren hingegen ergibt sich die Fälligkeit der Austrittsleistung erst, wenn feststeht, wie hoch die freien Mittel sind respektive der Fehlbetrag ist (vgl. E. 2.2 vorne). Die Unterscheidung ist darüber hinaus insoweit von Belang, als beim Freizügigkeitsfall für die Berechnung der Austrittsleistung freie Mittel oder Fehlbeträge nicht ohne weiteres ins Gewicht fallen (vgl. aber immerhin Art. 17 Abs. 2 lit. f FZG), wohingegen im Fall einer Teil- oder Gesamtliquidation (Art. 23 Abs. 2 FZG) versicherungstechnische Fehlbeträge abgezogen werden dürfen (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 FZG), sofern durch den (anteilmässigen) Abzug nicht das Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG geschmälert wird (Art. 53d Abs. 3 BVG i.V.m. Art. 23 Abs. 2 FZG; Art. 3 des Teilliquidationsreglements [act. IIA 4]; BGE 138 V 303 E. 3.2 S. 306 f.).

E. 3.3

Wie in E. 3.1 hiervor dargelegt, trat die Beklagte mit Verfügung der BBSA vom 6. November 2015 ins Stadium der Gesamtliquidation ein. Sie stellt sich insoweit auf den Standpunkt, dass bereits deshalb keine Austrittsleistungen mehr bezahlt werden dürften (Duplik, S. 4, Ziffer 8), wogegen die Klägerin einwendet, es könne nicht angehen, dass sie aufgrund der jahrelang widerrechtlichen Verweigerung der Auszahlung der Austrittsleistung in die heute bestehende Totalliquidation „rutsche“, sondern der Anspruch aufgrund der Verhältnisse im Jahr 2012 zu beurteilen sei (vgl. Replik, S. 7, Ziffer 16). Befindet sich ein Vorsorgeversicherer in der Teil- oder Gesamtliquidation, werden Austrittsleistungen grundsätzlich nicht fällig, solange kein Verteilungsplan vorliegt (vgl. E. 2.2 vorne). Ob dies mit der Beklagten auch dann zutrifft, wenn – wie hier – die Austrittsleistung im Zeitpunkt der Gesamtliquidation aus isoliert freizügigkeitsrechtlicher Sicht bereits (seit geraumer Zeit) fällig war, kann offen bleiben. Indem die effektive Durchführung einer (Teil)-Liquidation nicht Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Liquidationsbestimmungen bildet – was sich ohne weiteres aus BGE 141 V 597 E. 2.1 S. 600 und E. 4.4 S. 604 ergibt – ist so oder anders zu prüfen, ob (spätestens) im Zeitpunkt der nach Art. 2 FZG mutmasslich fälligen Austrittsleistung die tatbestandsmässigen Voraussetzungen der Teil- oder Gesamtliquidation erfüllt waren respektive

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 15. März 2017, BV/16/526, Seite 14 erfüllt gewesen wären. Eine retrospektive bzw. spätestens auf den Austrittszeitpunkt hin erfolgende Prüfung betreffend Vorliegen eines Liquidationstatbestands drängt sich hier auch deshalb auf, weil die Klägerin bis am 19. August 2011 Stiftungsrätin der Beklagten (Replik, S. 7, Ziffer 15; vgl. SHAB Nr. 160 vom 19. August 2011; www.zefix.ch) und Arbeitnehmerin der per 5. Juni 2012 in Konkurs gefallenen C._____ GmbH war, womit nicht auszuschliessen ist, dass sie hinsichtlich der finanziellen Situation der Beklagten sowie der finanziellen Auswirkungen des Austritts der Belegschaft auf die Beklagte bzw. das Vorsorgewerk (vgl. E. 3.4 sogleich) Bescheid wusste und ihr Handeln danach ausrichten konnte. Wie nachfolgend zu zeigen ist, vermag die Klägerin deshalb aus ihrem Vorbringen, ihr Anspruch sei allein nach den Verhältnissen im Jahr 2012 zu beurteilen (vgl. Replik, S. 7, Ziffer 16), nichts zu ihren Gunsten abzuleiten, waren doch jedenfalls die tatbestandsmässigen Voraussetzungen der Teilliquidation bereits bei ihrem Austritt aus der beklagten Vorsorgeeinrichtung erfüllt.

E. 3.4.1

Bei der Beklagten handelt es sich um eine Sammelstiftung, welche für jeden Arbeitgeber, der mit ihr eine Anschlussvereinbarung abgeschlossen hat, ein gesondertes Vorsorgewerk führt (vgl. Art. 2 des Vorsorgereglements [act. IIA 7]). Das vorliegend massgebliche, seit 1. Januar 2008 gültige und gestützt auf Art. 46 des Vorsorgereglements erlassene Teilliquidationsreglement (vgl. E. 2.2 vorne; act. IIA 4) regelt die Voraussetzungen für die Teilliquidation in Art. 1 wie folgt:

E. 3.4.2

Unter dem – vorliegend unbestrittenermassen einzig in Betracht fallenden – Blickwinkel der Absätze 1.1 lit. a und 1.2 des Teilliquidationsreglements folgt aus den Akten, dass sich die Belegschaft der C._____ GmbH, welche im hier interessierenden Zeitraum 860 Stellenprozent betrug, bis zum Austritt der Klägerin per 31. Januar 2012 wie folgt vermindert hat (act. IIA 1): • per 31. Oktober 2011: um 260 Stellenprozent • per 31.

Dezember 2011: um 100 Stellenprozent • per 31. Januar 2012: um 200 Stellenprozent
Demnach reduzierte sich per 31. Januar 2012 die Anzahl der Mitarbeiter in der C. _____
GmbH von 8 auf deren 2, ausmachend 560 Stellenprozen- te. Dies entspricht einer
Verminderung der Belegschaft von 65% (bezogen auf das Total der Stellenprozente) bzw.
von 75% (in Relation zur Anzahl der Mitarbeiter). Per 29. Februar bzw. 1. März 2012
waren schliesslich kei- ne Mitarbeiter für die C. _____ GmbH mehr tätig (vgl. act. IIC 2
und 20). Dass die Reduktion der Belegschaft innerhalb eines kurzen Zeitraums von bloss
drei Monaten erfolgte, lässt darauf schliessen, dass hierfür die sich abzeichnenden
wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Arbeitgebers mit Kon- kurs am 5. Juni 2012 (act. IIA
2) verantwortlich zeichneten. Selbst wenn es sich bei den Austritten (auch) um
Selbstkündigungen gehandelt haben soll- te, so ständen sie demnach offensichtlich in einem
direkten Zusammen- hang mit der wirtschaftlichen Situation der C. _____ GmbH, womit die

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 15. März 2017, BV/16/526, Seite 16
Austritte als unfreiwillig und somit tatbestandsmässig im Sinne von Art. 53b Abs. 1 lit. a
BVG i.V.m. Art. 1 Abs. 1.1 lit. a des Teilliquidationsreglements zu qualifizieren sind (vgl.
Handkommentar, a.a.O., Art. 53b BVG N. 13). Gegenteiliges ist weder ersichtlich noch
wird dergleichen geltend gemacht.

E. 3.4.3

Nach Art. 1 Abs. 1.2 des Teilliquidationsreglements ist eine Ver- minderung der
Belegschaft dann erheblich, wenn sie mindestens 10% be- trägt und eine Reduktion der
individuell gebundenen Mittel von mindestens 10% zur Folge hat. Diese Werte beziehen
sich – nach dem Wortlaut von Art. 1 Abs. 1.4 des Teilliquidationsreglements sowie mit
Blick auf die Aus- gestaltung der Beklagten als Sammelstiftung mit einem jeweils pro
Arbeit- geber gesondert geführten Vorsorgewerk (vgl. E. 3.4.1 vorne) – auf das konkrete
Unternehmen. Demnach ist als Referenzgrösse für die Frage nach der Erheblichkeit der
Verminderung der Belegschaft bzw. für die Erfül- lung des im Teilliquidationsreglement
insoweit konkretisierten Tatbestands einer 10%igen Reduktion der Belegschaft
ausschliesslich der Mitarbeiter- bestand der C. _____ GmbH massgeblich (vgl. auch
Ziffer 590 der Mit- teilungen über die berufliche Vorsorge des Bundesamts für
Sozialversicherungen [BSV] Nr. 100 vom 19. Juli 2007). Dabei ist offen- sichtlich, dass die
10%-Limite im Austrittszeitpunkt der Klägerin am 31. Ja- nuar 2012 bei weitem erreicht
bzw. überschritten war und damit auch eine Reduktion der individuell gebundenen Mittel
von mindestens 10% einher- ging. Ist einer der drei Tatbestände nach Art. 53b Abs. 1 BVG
erfüllt bzw. nicht widerlegt, ist die im Gesetz umschriebene Vermutungsbasis gegeben und
die vom Gesetz festgelegte Rechtsfolge – Durchführung einer Teilli- quidation – tritt
demnach ein. Aus diesem Grund war eine individuelle Über- tragung des
Vorsorgeguthabens im Sinne eines Freizügigkeitsfalls bei Austritt der Klägerin am 31.
Januar 2012 nicht mehr zulässig und der Stif- tungsrat hätte – wie die Beklagte in der
Duplik (vgl. S. 3, Ziffer 6; S. 8, Ziffer 20) zu Recht geltend macht – gestützt auf die
Bestimmungen des Teilliqui- dationsreglements die Teilliquidation anordnen müssen.

E. 3.5.1

Die Klägerin macht replicando geltend, ihr sei nicht bekannt, ob hinsichtlich der
C. _____ GmbH eine Teilliquidation erfolgt sei, bestreite dies aber auch nicht. Selbst
jedoch, wenn die Beklagte im Jahre 2012 eine

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 15. März 2017, BV/16/526, Seite 17 Teilliquidation durchgeführt habe, spiele dies rechtlich keine Rolle, weil alle Austritte im Rahmen der Auflösung der C._____ GmbH 100% der Austrittsleistung erhalten hätten, womit davon auszugehen sei, dass kein Fehlbetrag vorhanden gewesen sei und die Klägerin aufgrund des Gleichbehandlungsprinzips Anspruch auf die volle und per 31. Januar 2012 fällige Freizügigkeitsleistung habe (Replik, S. 4 f., Ziffer 5 f.; vgl. auch Schlussbemerkungen der Klägerin vom 27. Februar 2017, S. 2, Ziffer 8 und S. 3, Ziffer 9). Wie unter E. 3.4.3 vorne dargelegt, wurde mit Blick auf den innert einer kurzen Zeitspanne erfolgten Austritt der fast gesamten Belegschaft der C._____ GmbH zu Unrecht keine Teilliquidation durchgeführt. Damit sind die Vorbringen der Klägerin unter dem Gesichtspunkt einer Gleichbehandlung im Unrecht zu prüfen (vgl. E. 2.3 vorne).

E. 3.5.2

Aufgrund des Beweisergebnisses ist erstellt, dass die Vorsorgewerke der damals angeschlossenen (und per 31. Dezember 2015 nunmehr ausgeschiedenen) Arbeitgeber (vgl. act. IIC 20 und IIB 1 S. 5) überwiegend bereits liquidiert wurden (vgl. act. IIC 3-14). Dabei hatten die Destinatäre der liquidierten Vorsorgewerke teils erhebliche Kürzungen ihrer Freizügigkeitsleistungen hinzunehmen. Dies betrifft insbesondere auch die Destinatäre der in der Replik erwähnten G._____ GmbH, deren Freizügigkeitsleistungen auf 92.7% gekürzt wurden (vgl. act. IIC 3-5), womit sich die anderslautende Behauptung der Klägerin in der Replik (vgl. S. 5, Ziffer 7) als unzutreffend erweist. Wenn sie im Rahmen ihrer Schlussbemerkungen vom 27. Februar 2017 nunmehr geltend macht, es habe sich anfänglich lediglich um minime Kürzungen gehandelt, welche dann im weiteren Verlauf höher ausgefallen seien (S. 2, Ziffer 6 f.), kann sie daraus mit Bezug auf das Vorsorgewerk der C._____ GmbH nichts zu ihren Gunsten ableiten, wurde von der Beklagten – wie in E. 3.4.1 vorne dargelegt – für jeden angeschlossenen Arbeitgeber doch ein gesondertes Vorsorgewerk geführt, weshalb auch der Grad einer allfälligen Unterdeckung unterschiedlich ausfallen kann. Soweit H._____, Destinatär des Vorsorgewerks C._____ GmbH, als individueller Austritt im Sinne von Art. 2 FZG zu betrachten ist und für ihn eine ungekürzte Austrittsleistung an das neue Vorsorgewerk überwiesen

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 15. März 2017, BV/16/526, Seite 18 wurde (vgl. act. IIC 17-19), erfolgte dies nicht, weil keine Unterdeckung bestand (vgl. Schlussbemerkungen der Klägerin vom 27. Februar 2017, S. 2, Ziffer 8), sondern weil dem Dargelegten zufolge (vgl. E. 3.4 vorne) entgegen der reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen keine Teilliquidation durchgeführt wurde (vgl. auch Art. 27g Abs. 3 Satz 3 BVV 2), welche eine allfällige Unterdeckung erst ins Bewusstsein gerückt hätte. Auch wenn mit der Klägerin (vgl. Schlussbemerkungen vom 27. Februar 2017, S. 3, Ziffer 9) berücksichtigt wird, dass der Gleichbehandlungsgrundsatz insbesondere innerhalb eines Vorsorgewerkes zu beachten ist, kann sie aus dem erwähnten und mit Bezug auf die C._____ GmbH einzig dokumentierten Fall, bei dem abweichend von Gesetz und Reglement entschieden wurde, keinen Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht (vgl. E. 2.3 vorne) ableiten. Dies umso weniger, als die Beklagte bereits mit Schreiben vom 17. Januar 2013 (act. I 5) die Ausrichtung einer Freizügigkeitsleistung unter dem Aspekt der unrechtmässigen Gläubigerbevorzugung abgelehnt hatte und den Akten im Übrigen auch anderweitig keinerlei Hinweise zu entnehmen sind, wonach die Beklagte im weiteren Verlauf zu erkennen gegeben hätte, auch abgesehen vom hiervor aufgezeigten Fall und hinsichtlich der anderen Destinatäre des Vorsorgewerks C._____ GmbH gesetzes- bzw.

reglementswidrig zu entscheiden. Demnach kann die Klägerin auch aus dem in den Schlussbemerkungen vom 27. Februar 2017 geltend gemachten Umstand, wonach im Mai 2012 ebenso für Z._____ die ungekürzten Austrittsleistungen an das neue Vorsorgewerk überwiesen worden seien (vgl. S. 2, Ziffer 6; vgl. auch act. IID 5), nichts zu ihren Gunsten ableiten, handelte es sich dabei doch nicht um einen Desti- natär des Vorsorgewerks der C._____ GmbH (vgl. act. IIC 20).

E. 3.5.3

Schliesslich kann die Klägerin auch aus dem Umstand, wonach der Sicherheitsfonds mit Verfügung vom 26. August 2016 (act. IIB 5) für die Sicherstellung gesetzlicher Leistungen einen Vorschuss von Fr. 995'000.-- (vgl. Art. 26 Abs. 1 der Verordnung über den Sicherheitsfonds BVG vom 22. Juni 1998 [SFV; SR 831.432.1]) zugesprochen hat, nichts zu ihren Gunsten ableiten, ist doch mit der Beklagten davon auszugehen, dass die Leistungen unter dem Vorbehalt des Ergebnisses der Gesamtliquidation erbracht wurden und insoweit grundsätzlich rückzahlungspflichtig sind (vgl.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 15. März 2017, BV/16/526, Seite 19 Ziffer 3 des Dispositivs der nämlichen Verfügung). Gegenteiliges wird denn auch insofern nicht geltend gemacht.

E. 3.6

Zusammenfassend ist der Anspruch der Klägerin auf Ausrichtung der Freizügigkeitsleistung (noch) nicht fällig (vgl. E. 2.2 vorne) und die Klage demnach abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 4.1

Das Klageverfahren in einer berufsvorsorgerechtlichen Streitigkeit ist grundsätzlich kostenlos (Art. 73 Abs. 2 BVG). Einer Partei, die sich mutwillig oder leichtsinnig verhält, können jedoch eine Spruchgebühr und die Verfahrenskosten auferlegt werden (BGE 128 V 323 E. 1a S. 323). Das Handeln der Klägerin wider das ihr als ehemalige Stiftungsrätin und Arbeitnehmervertreterin der Beklagten (act. IIA 6) anzurechnende Wissen liegt zwar an der Grenze zur Leichtsinigkeit, überschreitet diese jedoch noch nicht, weshalb auf eine Erhebung von Kosten verzichtet wird.

E. 4.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die unterliegende Klägerin keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 109 Abs. 1 VRPG [Umkehrschluss]). Die obsiegende Beklagte hat als Sozialversicherungsträgerin nach allgemeinem sozialversicherungsrechtlichem Prozessgrundsatz – abgesehen vom hier gerade noch nicht vorliegenden Fall einer leichtsinnigen Prozessführung (vgl. E. 4.1 hiervoor) – ebenfalls keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (BGE 128 V 323, 126 V 143 E. 4b S. 150).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 15. März 2017, BV/16/526, Seite 20 Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht: 1. Die Klage wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. 2. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch eine Parteientschädigung zugesprochen. 3. Zu eröffnen (R): - Rechtsanwalt B._____ z.H. der Klägerin - Rechtsanwalt D._____ z.H. der Beklagten - Bundesamt für Sozialversicherungen zur Kenntnis: - Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA), Belpstrasse 48, Postfach, 3000 Bern 14 Der Kammerpräsident: Der Gerichtsschreiber: Rechtsmittelbelehrung Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der

schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern,
Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff.
des

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 15. März 2017, BV/16/526, Seite 21
Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt
werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.